



Beschluss Nr. 01 **der 3. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am 14.05.2022**

Antrag: **Berufung einer Kommission Spielbetrieb**

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat gemäß § 33 Ziffer 6 der Satzung des SHFV der Berufung einer „Kommission Spielbetrieb“ durch das geschäftsführende Präsidium vom 28.04.2022 einstimmig zugestimmt.

Folgende Mitglieder sollen der Kommission zunächst ständig angehören:

Vizepräsident*in Spielbetrieb (Kommissionsleitung)

Vizepräsident*in für Kreisbelange

Vorsitzende*r Herrenspielausschuss

Vorsitzende*r Frauen- und Mädchenausschuss

Vorsitzende*r Jugendausschuss

Vorsitzende*r Schiedsrichterausschuss

Vorsitzende*r Ausschuss für Satzung und Recht

Vorsitzende*r Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball

Abteilungsleiter Spielbetrieb

Geschäftsführer (Zuständigkeit Spielbetrieb)

Die Kommissions-Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied ihres jeweiligen Gremiums vertreten lassen, der Vizepräsident für Kreisbelange durch einen anderen KfV-Vertreter.

Zu den Sitzungen werden zusätzlich die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen aus der Abteilung Spielbetrieb eingeladen, deren Themenbereiche in der jeweiligen Sitzung behandelt werden (Passstelle, Herren-, Frauen-/Mädchen-, Jugendfußball).

Die Kommission kann weitere Gäste zu ihren Sitzungen einladen.

Begründung:

Seit über vier Jahren kommen die Verantwortlichen für den Spielbetrieb im SHFV in regelmäßigen Abständen in der AG Spielbetrieb zusammen. Speziell in der Corona-Pandemie hat sich die Arbeitsgruppe bewährt und ist aus der Gremienarbeit im SHFV nicht mehr wegzudenken.

Um die Arbeit der Arbeitsgruppe aufzuwerten, soll diese nunmehr in eine offizielle Kommission übergehen, die auch antragsberechtigt ist.



Beschluss Nr. 02 **der 3. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am 14.05.2022**

Antrag: **Antragstellung aus der Komm. Spielbetrieb
Anpassung Geschäftsordnung Präsidium**

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat die Anpassung der Geschäftsordnung
des Präsidiums entsprechend der Anlage zu diesem Antrag
einstimmig beschlossen.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch die Änderung soll es der neu gegründeten Kommission Spielbetrieb (siehe Antrag 1) möglich sein, direkt Anträge ins Präsidium einbringen zu können. Mit der bisherigen Formulierung war das nur über den Umweg über ein Präsidiumsmitglied möglich.

Die Praxis hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, wenn neben den Mitgliedern des Präsidiums auch die Kommission und andere ausgewählte Gremien selbst (insofern wird die Geschäftsordnung konkretisiert) Anträge in die Präsidiumssitzungen einbringen können.



Geschäftsordnung Präsidium SHFV

Auf Grundlage von § 30 Ziffer 2 bzw. 7 der Satzung des SHFV gibt sich das Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes in Ergänzung zu den bestehenden Satzungsvorschriften zur Regelung allfälliger Kompetenzverteilungen sowie zum Ablauf von Sitzungen des Präsidiums selbst nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des Präsidiums des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes gilt in Ergänzung seiner Satzung, insbesondere der §§ 30 und 31.

Das Präsidium ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums

- a) Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder mindestens eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
- b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums hat der Präsident bzw. in seinem Verhinderungsfall ein Vizepräsident eine außerordentliche Sitzung des Präsidiums einzuberufen.
- c) Die Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums erfolgt schriftlich im Auftrag des Präsidenten bzw. in seinem Verhinderungsfall im Auftrag eines Vizepräsidenten durch die Geschäftsführung.
- d) Bei Bedarf können Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz einberufen werden.

§ 3 Einladungsfrist

Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen des Präsidiums erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Einstellung in das elektronische Postfachsystem des SHFV bzw. mit dem Versanddatum der entsprechenden E-Mail. Die Einladung zur außerordentlichen Sitzung des Präsidiums erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen.

§ 4 Tagesordnung

- a) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die seitens der Mitglieder des Präsidiums, **eines Kreisvorstands, eines SHFV-Organs oder einer SHFV-Kommission** bis zu 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium oder der Geschäftsführung eingegangen sind.
- b) In die Tagesordnung sind alle Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die seitens der Mitglieder des Präsidiums bis zu drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium oder der Geschäftsführung eingegangen sind. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, soweit die Sitzungsteilnehmer nicht Gegenteiliges beschließen.



- c) Anträge und Tagesordnungspunkte, die nicht rechtzeitig eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „Verschiedenes“ beraten werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen bejaht wird.

§ 5 Leitung der Sitzungen und Sitzungsverlauf

- a) Sie wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, geführt.
- b) Der Sitzungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen, Ausschlüsse von Sitzungsteilnehmern auf Zeit oder für die ganze Dauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
- c) Über Einsprüche gegenüber Entscheidungen der Sitzungsleitung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Präsidiums immer mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch ist vom Einspruchsführer zu begründen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.

§ 6 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, können an den Sitzungen des Präsidiums zu bestimmten Tagesordnungspunkten bei Bedarf Mitglieder aus den Ausschüssen und Kommissionen des SHFV, hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Gäste teilnehmen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, dem Präsidenten die Teilnahme der zuvor genannten Personen an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums vorzuschlagen. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch Ihren jeweiligen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
- b) Das Präsidium kann beschließen, dass einzelne Inhalte der Sitzung der Vertraulichkeit unterliegen. Alle Mitglieder des Präsidiums sowie weitere Teilnehmer an den Präsidiumssitzungen haben über diese Geschäftsvorgänge gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Informationen unterliegen auch ohne bzw. nach Beendigung der Mitgliedschaft im Präsidium des SHFV bzw. in der Geschäftsführung des Verbandes diesem Verschwiegenheitsgebot.
- c) Die Berichterstattung zur Presse über gefasste Beschlüsse des Präsidiums obliegt generell dem Präsidenten, der diese Aufgabe an andere Mitglieder des Präsidiums oder die Geschäftsführung bzw. den Pressesprecher des Verbandes delegieren kann. Anfragen der Presse an Mitglieder des Präsidiums sind ebenfalls an den Präsidenten bzw. die Geschäftsführung oder den Pressesprecher des SHFV weiterzuleiten.

§ 7 Befangenheit von Mitgliedern des Präsidiums

- a) An Entscheidungen, Beschlüssen bzw. Empfehlungen, die ein Mitglied des Präsidiums in persönlicher Weise direkt tangieren, dürfen diese nicht mitwirken. Auf Beschluss des Präsidiums ist eine Anwesenheit in beratender Funktion bis zur Abstimmung zulässig.



- b) Die Betroffenen haben ihre Befangenheit dem Sitzungsleiter (§ 5) unaufgefordert mitzuteilen.
- c) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Befangenheit. An dieser Abstimmung darf das betreffende Mitglied des Präsidiums nicht teilnehmen.

§ 8 Abstimmung

- a) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen der Sitzungen gemäß § 2. In dringenden Fällen können auf Anordnung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- b) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ergänzend gilt § 31 Ziff. 10 der Satzung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums voraus.
- c) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und jeder Ausschuss-Vorsitzende gemäß § 30, Ziffer 1, a+c der Satzung des SHFV hat eine Stimme.

Die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 der Satzung ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen von Bestimmungen der Satzung
 - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei regelmäßig alle Angelegenheiten Kreisrelevanz entfalten
 - In anderen Angelegenheiten haben die Kreisvorsitzenden Einzelstimmrecht
- d) Das Präsidium kann Bestimmungen der Satzung, ausgenommen Bestimmungen über den Verbandszweck, mit 2/3-Mehrheit ändern. Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen mit einfacher Mehrheit ändern. Beschlüsse von satzungs- und ordnungsändernder Art, die das Präsidium des SHFV trifft, sind den Vereinen und Organen des SHFV spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über das elektronische Postfach des SHFV bekannt zu machen.
 - e) Alle vom Präsidium beschlossenen Änderungen der Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den nachfolgenden ordentlichen Verbandstag.
 - f) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

§ 9 Protokoll

Die Geschäftsführung ist für das Präsidiumsprotokoll verantwortlich, welches spätestens einen Monat nach der Präsidiumssitzung den Präsidiumsmitgliedern über die Geschäftsstelle zuzuleiten ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.



§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- a) Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das zweithöchste Organ des Verbandes. Ihm obliegt die Festsetzung der Rahmenrichtlinien der Verbandspolitik.
- b) Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums.
- c) Das Präsidium genehmigt den jeweiligen Haushaltsplan inkl. Stellenplan des SHFV auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums.
- d) Das Präsidium beschließt Veräußerungen und Beleihungen von Grundstücken und anderen Verbandswerten mit einem Wert von mehr als 10.000,- Euro.
- e) Das Präsidium kann Teile der ihm obliegenden Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren. Dieses gilt insbesondere für die Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums. Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden in einem gesonderten Geschäftsverteilung/Organigramm erfasst und bilden in der jeweiligen Fassung den Anhang zu dieser Geschäftsordnung. Die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums gemäß § 33 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- f) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich das Präsidium der Verbandsgeschäftsstelle bzw. des Uwe Seeler Fußball Parks, welche von der Geschäftsführung des Verbandes geführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Präsidium in seiner Sitzung vom 24. November 2017 genehmigt worden und tritt umgehend in Kraft.

Die Einhaltung der Geschäftsordnung erfolgt durch das Präsidium.



**Beschluss Nr. 03 der 3. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am 14.05.2022**

**Antrag: Anpassung § 2 Ziffer 3 der
Ehrungsordnung**

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat die Änderung der Ehrungsordnung wie folgt einstimmig beschlossen:

§ 2 Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzenden kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des SHFV ist und das Amt des Verbandspräsidenten oder des Kreisvorsitzenden über längere Zeit besonders verdienstvoll geführt hat.
2. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des SHFV ist und eine offizielle Funktion im Präsidium oder Kreisvorstand über längere Zeit besonders verdienstvoll ausgeübt hat.
3. Der Ehrenpräsident, der Ehrenvorsitzende bzw. das Ehrenmitglied wird auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums bzw. des jeweiligen Kreisvorstandes auf den Verbands- oder Kreistagen ernannt. ~~Er hat dort nach seiner Ernennung beratende Stimme.~~
4. Die Ehrenvorsitzenden sind mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Kreisvorstand vertreten.
5. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung einen goldenen Ehrenring.

Die Änderungen treten zu sofort in Kraft.

Begründung:

Die Formulierung stammt aus der Zeit, als die genannten Personen auf SHFV-Ebene vom Vorstand ernannt wurden. Die Formulierung ist zudem nicht eindeutig, durch die Streichung des Satzes ergibt der Passus wieder einen Sinn und ist konform mit der Zusammensetzung der SHFV-Gremien gemäß Satzung. Zudem kann der benannte Personenkreis jederzeit zu Gremiensitzungen auf SHFV- oder KFV-Ebene eingeladen werden, sofern das gewünscht ist.



Beschluss Nr. 04 **der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 14.05.2022**

Antrag: **§ 16 der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herren-, Frauen- und Mädchen- und Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 16 der Spielordnung wie folgt geändert wird:

§ 16 Spielabsagen bei Verbandsspielen

Spielabsagen bei Verbandsspielen dürfen nur in ganz dringenden Fällen durch den Spielausschuss genehmigt werden. Sie sind aber so rechtzeitig zu beantragen, dass der Gegner und der Schiedsrichter spätestens noch 7 Tage vor dem Termin benachrichtigt werden können. Die Benachrichtigung hat durch den absagenden Verein und den Spielausschuss zu erfolgen.

~~Kurzfristige Spielabsagen durch einen oder mehrere Verdachtsfälle auf eine Coronainfektion bei einer oder mehreren Personen der teilnehmenden Mannschaften werden durch den Spielausschuss geprüft und im Zweifel im Sinne eines präventiven Umgangs mit Blick auf die Gesundheit der teilnehmenden Akteure und deren Umfeldes ggf. kostenfrei genehmigt. Bei Missbrauch dieser Regelung erfolgt eine Spielwertung durch den Spielausschuss.~~

Die Änderung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Krise und der hohen Infektionszahlen wurde der zweite Absatz aus gesundheitspräventiven Gründen in den § 16 der Spielordnung eingebaut. Da die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen erwarten lässt, dass sich die Situation auch mit Blick auf die Notwendigkeit Corona-bedingte Spielabsagen zum Start der Saison 2022/23 entspannt, soll die in der Saison 2021/22 angewendete und im § 16 Absatz 2 formulierte Regelung hinsichtlich Corona-bedingter Spielabsagen ausgesetzt und damit zum Stand der Regelung vor der Pandemie zurückgekehrt werden. Das Präsidium soll sich allerdings ausdrücklich vorbehalten diese oder eine geänderte, strengere Form Corona-bedingter Spielabsagen auf Empfehlung der Spielausschüsse wieder einzusetzen, sofern sich die Pandemielage in der Saison 2022/23 verschlechtern sollte.



Beschluss Nr. 05 **der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 14.05.2022**

Antrag: **§ 6 Jugendordnung**

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 6 Vereinswechsel

[...]

2. Wechselperiode I – Abmeldung bis zum 30.06.

2.1 Jüngere A- bis ~~D~~ C-Junioren/Juniorinnen

Junioren und Juniorinnen, der unter Ziffer 2.1 genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06. eines Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei Zustimmung des abgebenden Vereins eine sofortige Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins; stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird eine Spielerlaubnis erst zum 01.11. des Jahres erteilt.

[...]

2.2 ~~E~~- D- bis G-Junioren / Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen der unter Ziffer 2.2. genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06 des Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab dem 01.08 07 des Jahres die Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins, ohne dass eine Zustimmung zum Vereinswechsel erforderlich ist.

3. Wechsel außerhalb der Wechselperiode I – Abmeldung nach dem 30.06.

3.1. jüngere A- bis ~~D~~ C-Junioren / B- bis ~~D~~ C-Juniorinnen Spieler/Spielerinnen dieser Altersklassen, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, müssen bei Zustimmung zum Vereinswechsel eine Wartefrist für Pflichtspiele von drei Monaten ab dem Tag **nach** der Abmeldung aus der Fußballabteilung einhalten, es sei denn, § 6 Ziffer 4 kommt zur Anwendung.

3.1.1. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, erhält der/die Spieler/Spielerin eine Wartefrist für Pflichtspiele von sechs Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung.

3.2. ~~E~~ D- bis G-Junioren/Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen der Altersklassen **D und E**, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, erhalten bei Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis ab dem Tage nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung an, bei Nichtzustimmung eine Wartefrist von drei Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung, es sei denn § 6 Ziffer 4 kommt zur Anwendung. Spieler/Spielerinnen der Altersklassen F und G, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, erhalten unabhängig einer Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis innerhalb des Spieljahres ab dem Tage nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung. Verkürzen bzw. aufheben?



[...]

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Jugendbeirat hat sich auf seiner Frühjahrsjugendbeiratstagung am 23. April 2022 dafür ausgesprochen, das Wechselrecht der D-Jugend dem Wechselrecht der E-Jugend gleichzusetzen. So können D-Junior*innen künftig auch während einer Spielzeit mit Zustimmung den Verein wechseln. Bei einer Nicht-Zustimmung ist eine Wartefrist von drei Monaten (vorher sechs Monate) ab dem Tag der Abmeldung einzuhalten.



Beschluss Nr. 06 der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung des SHFV am 14.05.2022

Antrag: Anträge zum Kinderfußball §§ 10, 16 und Anhang e) JO

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich unter den Enthaltungen der Kreisfußballverbände Holstein und Lübeck beschlossen,

dass die nachfolgenden, den Kinderfußball betreffenden Paragraphen der DFB-Jugendordnung in die SHFV-Jugendordnung übernommen und für den SHFV wie folgt modifiziert (rot markiert) werden:

§ 10 Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und

weitere Vorgaben zum Spielbetrieb [ab 01.07.2022]

1. Bei den G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „**Sonder**bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (**D- bis A-Junioren/Juniorinnen**)“ (Anhang e) zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.
2. Bei den D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
3. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U 13) in Sonderspielrunden (Anhang e) zur SHFV-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
4. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen.
5. **Die Abgrenzung des Spielfeldes und der Strafräume erfolgt nach den DFB-Fußballregeln. Für die Altersklassen G-, F- und E-Jugend sind keine Linien vorgeschrieben. Anstelle von Stangen (min. 1,50m hoch) können auch Markierungskegel (min. 0,30m hoch) aufgestellt werden. Sind keine Linien vorhanden, müssen zusätzlich 8 Hilfsstangen oder Markierungskegel zur Kennzeichnung der Strafräume aufgestellt werden. Diese müssen 1m außerhalb des Spielfeldes positioniert werden.**
6. **Der SHFV kann gem. § 8a DFB-Jugendordnung** Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.



7. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Vorgaben für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Junioren, die der Jugendordnung im Anhang e) beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Vorgaben für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Juniorinnen, die der Jugendordnung im Anhang e) beigefügt sind.

§ 16 Spieldauer, Entscheidungsspiele [ab 01.07.2022]

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren (U 19/U 18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen (U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen (U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen (U 13/U 12)	2 x 30 Minuten

Die Spieldauer bei den E-Junioren/Juniorinnen (U 11/U 10), F-Junioren/Juniorinnen (U 9/U 8) und G-Junioren/Juniorinnen (Bambinis) (U 7) ist in den „Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D- bis A-Junioren/Juniorinnen“ (Anhang e zur Jugendordnung)“, die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.

2. Die Spieldauer bei den A-, B-, C- und D-Junioren/Juniorinnen kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen **Spielausschüssen des SHFV** bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

e) **Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D- bis A-Junioren/Juniorinnen) [ab 01.07.2022]**

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, geben der Jugendausschuss und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball Maßgaben und Regeln für den Kleinfeldfußball vor, die ab der Spielzeit 2022/23 **im SHFV** verbindlichen Charakter haben (Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball). Für die D- bis A-Junioren/Juniorinnen **hat der SHFV zudem Vorgaben zum Spielbetrieb auf verkleinertem Spielfeld erlassen (Teil 2: Spielformen bei Spielen auf verkleinertem Spielfeld bei den D- bis A-Junioren/Juniorinnen).**

Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball

Für Kleinfeldfußball in den Altersgruppen der G-, F- und E- Junioren/Juniorinnen gelten die folgenden Regelungen zu Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien.

Ab der Spielzeit 2022/23 gilt Folgendes:

1. Allgemeine Spielprinzipien

Bei Spielen der Altersgruppen der G- bis F-Junioren/Juniorinnen kommen die folgenden allgemeinen Spielprinzipien zur Anwendung:

- Alle Kinder spielen mit Freude und gehören dazu.
- Alle Kinder spielen selbstständig und sorgen für Fairplay.
- Erlebnis vor Ergebnis.
- Coaching und Reize von außen werden minimiert.
- Jedes Kind hat viele Ballaktionen und Erfolgserlebnisse.
- Teamgröße und Spielfeldgröße wachsen mit der Entwicklung der Kinder.
- Mädchen und Jungen können gemeinsam spielen

2. Altersspezifische Prinzipien

G-Junioren / G-Juniorinnen / Bambini	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Überschaubare Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, kurze Spielzeiten und genügend Pausen)	Erweiterte Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, Tore)	Variable Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, Tore)
Fußball erleben – erste Erfahrungen sammeln	Fußball erlernen - spielerisch eigene Lösungen finden	Fußball verstehen – unterschiedliche Situationen meistern
Kinder ermutigen	Persönliche Erfolge für jedes Kind (Tore, Dribblings, Pässe, Zweikämpfe) Ständige Misserfolge vermeiden	Lernen, mit Sieg und Niederlage umzugehen Jedes Spiel ist eine neue Chance

3. Spielregeln und Organisation

Altersklasse	G-Junioren / G-Juniorinnen / Bambini	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
--------------	--	------------------------------	------------------------------



Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft	3gg3 2gg2	7gg7 (nur JG 2014 in Saison 2022/23) 5gg5 4gg4 3gg3	7gg7 / 6gg6 5gg5 4gg4 3gg3 (nur Juniorinnen)
Größe der Tore	4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m)	4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m) oder 2 Kleinfeldtore möglichst höhenreduziert (1,65m)	2 Kleinfeldtore und/oder 4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m)
Ballgröße	Gr.3 (290g)	Gr.3 (290g)	Gr.4 (350g)
Spielfeld	3gg3: ca. 25x20m, 6m Schusszone 2gg2: ca. 16x20m, Mittellinie = Schusszone;	7gg7: ca. 55x35m & Nebenspielfeld(er) im 2gg2 / 3gg3 (nur JG 2014 in Saison 2022/23); 4gg4/5gg5: ca. 40x25m, 6m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Kleinfeldtoren 3gg3: ca. 25x20m, 6m Schusszone;	7gg7: ca. 55x35m & Nebenspielfeld(er) im 2gg2 / 3gg3; 4gg4/5gg5: ca. 40x25m, 6m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Kleinfeldtoren 3gg3: ca. 25x20m, 6m Schusszone (nur Juniorinnen)
Spieldauer	3gg3: 7x7 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten 2gg2: Bis zu 7 Durchgänge á max. 5 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten;	Kleinfeld: 2x 20min. (nur JG 2014 in Saison 2022/23) oder bis zu 7 Durchgänge á max. 12min, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten Mini-Tore: Bis zu 7 Durchgänge á max. 10 Minuten; Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten;	<u>Ligaspielbetrieb:</u> 4x15 Minuten, mit Wechsel aus Nebenspielfeldern oder optional 2x25 Minuten <u>Festivals/Turniere:</u> Bis zu 7 Durchgänge á max. 12min, Rotation nach 3 Minuten;

Organisation	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern unterschiedliche Teamstärken auf verschiedenen Feldern möglich	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern; Turnierform mit mehreren Vereinen; Ligaspielbetrieb
Spielbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Festivals* im regelmäßigen Rhythmus • Kein Ligaspielbetrieb • Keine Pokalwettbe werbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Festivals* im regelmäßigen Rhythmus • Kein Ligaspielbetrieb • Keine Pokalwettbe werbe • Ligaspielbetrieb für JG 2014 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Festivals* im regelmäßigen Rhythmus • Turnierform • Ligaspielbetrieb (7gg7 oder 5gg5 & Nebenspielfelder 2gg2 / 3gg3)

* Definition Festival: Zwei oder mehr teilnehmende Vereine

Fair-Play-Regeln

Bei den Spielen der F-Junioren/Juniorinnen und jünger, gegebenenfalls – sofern der jeweilige Mitgliedsverband dies beschließt – auch bei den E-Junioren/Juniorinnen, sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Fair-Play-Grundsätze zu beachten:

- Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- Alle Zuschauer halten mindestens 3 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden soll. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

4. Sicheres Spiel

Damit die Kinder in einer sicheren Umgebung Fußballspielen können, gelten folgende Regeln:

- Kopfballspiel

- Kopfbälle sollten noch kein Schwerpunkt des Trainings sein. Hier sind die jeweils aktuellen und altersspezifischen Trainingsempfehlungen zu beachten.
- Kindgerechte Wettbewerbsformen senken die Anzahl und Intensität von Kopfbällen auf ein Minimum (kleine Spielfelder, kleine Tore, weniger Spieler*innen, weniger hohe Bälle).
- Leichte Bälle mit geringem Balldruck senken zusätzlich die Risiken von Kopfverletzungen.

b) Sicheres Spielfeld

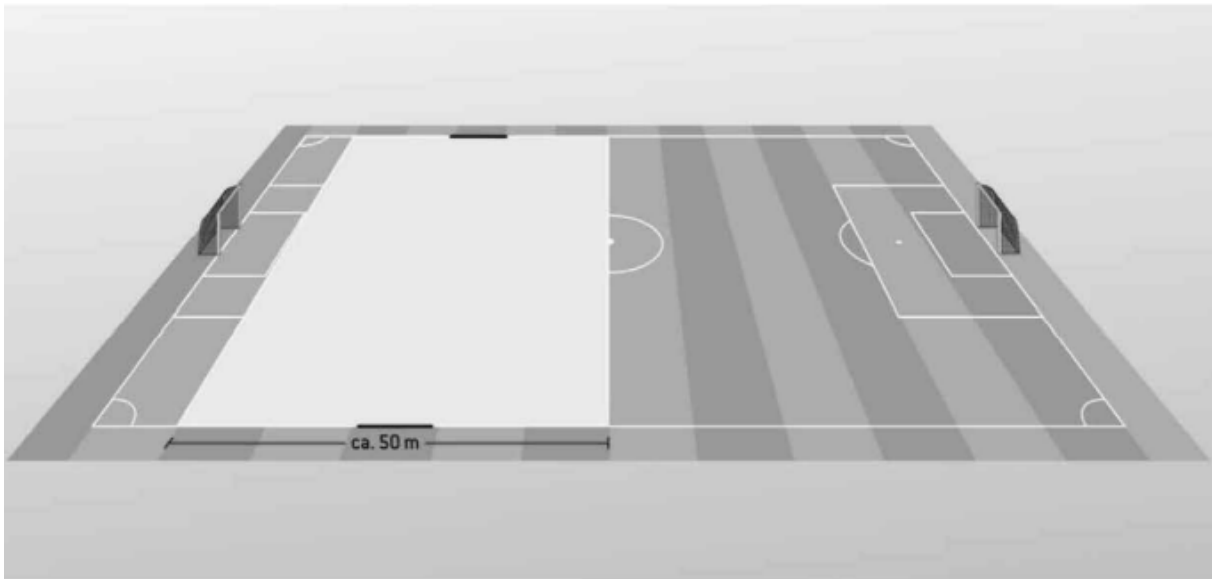
- Zur Vermeidung von Unfällen sind mobile Tore (gemäß DIN EN 748) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Teil 2: Spielformen bei Spielen auf verkleinertem Spielfeld bei den D- bis A-Junioren/Juniorinnen



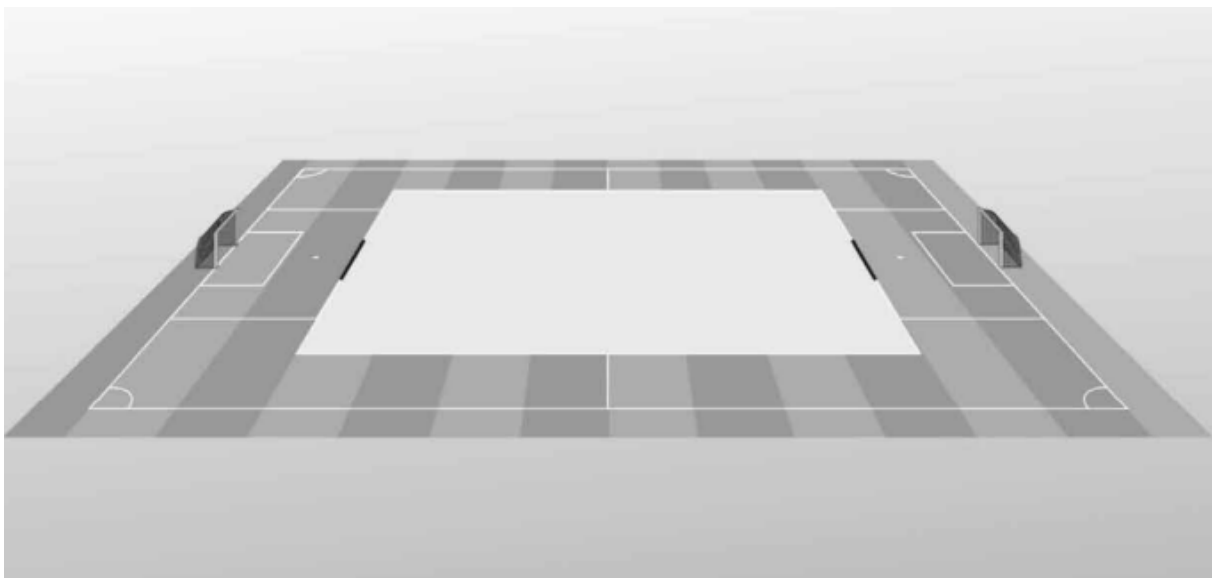
D-Juniorinnen (5er)

Spielformen:	5 gegen 5 (inkl.Torhüterin)
Spielfeldmaße:	etwa 25 x 40 Meter
Strafraummaße:	6 Meter ab Torpfosten und 9 Meter ab Grundlinie ins Feld
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	Größe 5 (350 g)



D-Junioren/Juniorinnen (7er)

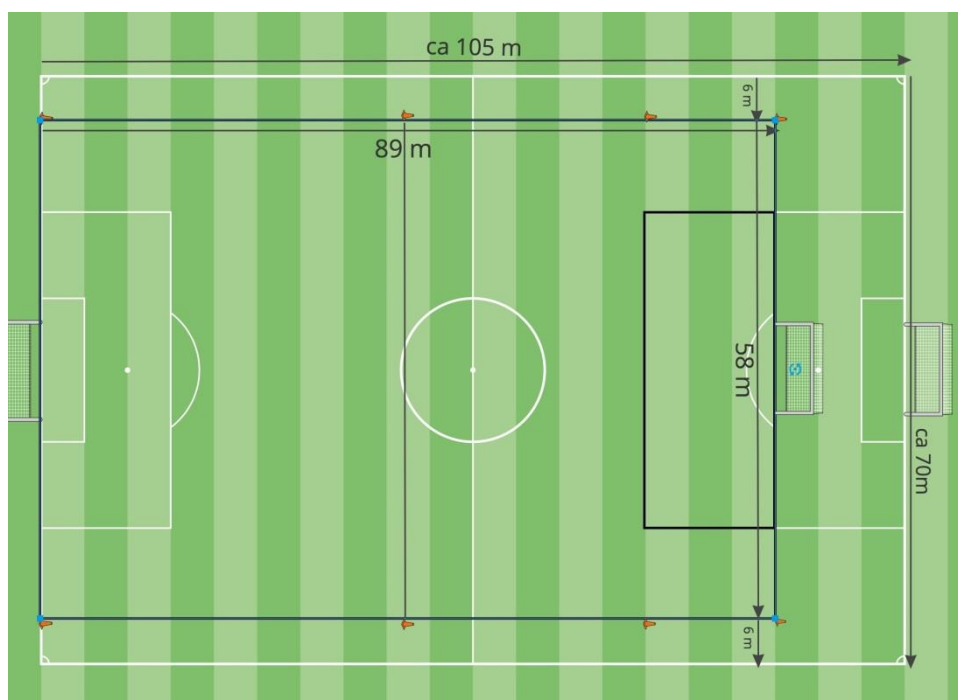
Spielformen:	7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	etwa 50 x 65 Meter
Strafraummaße:	11 Meter (ab Torpfosten i.R. Außenlinie und ab Grundlinie ins Feld)
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	Größe 5 (350 g)



D-Junioren/Juniorinnen (9er/8er) und C- bis A-Junioren/Juniorinnen (7er)

Spielformen:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin), Spielfeld von 16er zu 16er;
--------------	---

	8 gegen 8 (inklusive Torhüter/Torhüterin), Spielfeld quer von Außenlinie zu Außenlinie
	7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	16er zu 16er oder mindestens 50 x 68 Meter
Strafraummaße:	11 Meter (ab Torpfosten i.R. Außenlinie und ab Grundlinie ins Feld)
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	D-Junioren/Juniorinnen: Größe 5 (350 g) C- bis A-Junioren/Juniorinnen: Größe 5



C- bis A-Junioren/B-Juniorinnen (9er)

Spielformen:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter)
Spielfeld	Um einen 16er reduziert, Seitenlinien eingerückt



Spielfeldmaße:	Richtwert 58 x 89 Meter
Strafraummaße:	16,50 Meter (Ab Torpfosten i. R. Außenlinie und ab Grundlinie ins Feld)
Strafstoßpunkt:	Junioren: 11 Meter; Juniorinnen: 9 Meter
Torgröße:	Junioren: Großstore (7,32 x 2,44 Meter) (Ist kein mobiles Großtor vorhanden, wird auf Großfeld gespielt) Juniorinnen: 5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele

[...]

Die Änderungen treten ab dem 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D- bis A-Junioren/Juniorinnen)“, in denen die verbindlichen Regelungen für G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen sowie die Empfehlungen für D-Junioren/Juniorinnen geregelt sind, wurden vom DFB-Bundestag beschlossen und sind langfristig für den SHFV bindend. In Abstimmung mit seinen Kreisfußballverbänden hat der SHFV eine Strategie zur Einführung der neuen Spielformen entwickelt. So soll nach der Einführung der neuen Spielformen in der G-Jugend nun auch die F-Jugend folgen. Um dem 2014er-Jahrgang ein Übergangsjahr zu ermöglichen, ist die bisherige Spielform in diesem Jahrgang für die Spielzeit 2022/23 noch gestattet. Darüber hinaus möchte man den aktuell geringen Mannschaftszahlen im Bereich der E- und D-Juniorinnen Rechnung tragen und zumindest übergangsweise Spielangebote im 3 gegen 3 bzw. 5 gegen 5 unterbreiten. Hierfür bedarf es ebenfalls der entsprechenden Abbildung in den Sonderbestimmungen.



**Beschluss Nr. 07 der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung
des SHFV am 14.05.2022**

**Antrag: Anhang zur Finanzordnung –
Nennelder/Spielabgaben/Servicegebühren**

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich bei einer Gegenstimme des KFV Lübeck beschlossen, dass der Anhang Nennelder/Spielabgaben/Servicegebühren im Anhang zur Finanzordnung wie folgt geändert wird:

Anhang Nennelder/Spielabgaben/Servicegebühren

[...]

Saison 2022/2023 (Anstieg um 2% zum Vorjahr)			
LIGA	Servicepauschale	Nennelder	Spielabgaben
1. Bundesliga Herren	10.200,00 €	-	-
2. Bundesliga Herren	5.100,00 €	-	-
3. Liga Herren	2.550,00 €	-	-
je Freundschaftsspiel der Gruppe A	-	-	25,50 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe B	-	-	51,00 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe C	-	-	76,50 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe D	-	-	Einzelabrechnung
Regionalliga Nord der Herren	1.275,00 €	-	-
Oberliga Herren	-	765,00 €	918,00 €
Oberliga Frauen	-	255,00 €	51,00 €
Landesligen Herren	-	510,00 €	459,00 €
Verbandsligen Herren	-	255,00 €	142,80 €
Landesligen Frauen	-	122,40 €	-
Ober-, Landes- und Verbandsligen Junioren/Juniorinnen*	-	51,00 €	-
Kreisklassen Herren, Altherren (Pflichtspielbetrieb)	-	102,00 €	-
Kreisliga Herren	-	122,40 €	0,00 € oder 76,50 €
Kreisebene Frauen	-	81,60 €	-
Kreisebene Juniorinnen /Junioren**	-	30,60 €	-



Saison 2023/2024 (Anstieg um 2% zum Vorjahr)			
LIGA	Servicepauschale	Nenn gelder	Spielabgaben
1. Bundesliga Herren	10.404,00 €	-	-
2. Bundesliga Herren	5.202,00 €	-	-
3. Liga Herren	2.601,00 €	-	-
je Freundschaftsspiel der Gruppe A	-	-	26,01 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe B	-	-	52,02 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe C	-	-	78,03 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe D	-	-	Einzelabrechnung
Regionalliga Nord der Herren	1.300,50 €	-	-
Oberliga Herren	-	780,30 €	936,36 €
Oberliga Frauen	-	260,10 €	52,02 €
Landesligen Herren	-	520,20 €	468,18 €
Verbandsligen Herren	-	260,10 €	145,66 €
Landesligen Frauen	-	124,85 €	-
Ober-, Landes- und Verbandsligen Junioren/Juniorinnen*	-	52,02 €	-
Kreisklassen Herren, Altherren (Pflichtspielbetrieb)	-	104,04 €	-
Kreisliga Herren	-	124,85 €	0,00 € oder 78,03 €
Kreisebene Frauen	-	83,23 €	-
Kreisebene Juniorinnen /Junioren**	-	31,21 €	-

*Bei Erhebung von Nenn geldern für vorherige Qualifikationsrunden auf Kreisebene wird auf Verbandsebene lediglich der Differenzbetrag erhoben.

**Für die Meldung von 3er- und/oder 5er-Mannschaften ist bis einschließlich der E-Jugend unabhängig der Anzahl gemeldeter Mannschaften lediglich ein Nenn geld pro Altersklasse zu leisten. Bei der Meldung von G-Jugend-Mannschaften wird gar kein Nenn geld erhoben.

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Durch die Umstellung auf die neuen Spielformen im Kinderfußball würden bei der Meldung mehrerer 3er- und 5er-Mannschaften Mehrkosten im Vergleich zur Meldung einer 7er-Mannschaft entstehen. Um die Vereine zu entlasten und die Meldung mehrerer 3er-Mannschaften attraktiv zu gestalten, soll unabhängig von den gemeldeten 3er-/5er-Mannschaften lediglich ein Nenn geld pro Verein erhoben werden. Die Hemmschwelle, 7er-Mannschaften zu melden, wird durch ein zusätzlich zu zahlendes Meldegeld erhöht. Diese Option bedeutet einen erhöhten Programmieraufwand und entsprechende Mehrkosten, man könnte Nenn gelder damit jedoch künftig in Abhängigkeit von der gemeldeten Mannschaftsstärke erheben.

Für die G-Jugend hat sich der Jugendbeirat gegen die Erhebung von Nenn geldern ausgesprochen.



Die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse tragen diesen Antrag nach erfolgter Abstimmung im Rahmen der Jugendbeiratstagung am 23.04.2022 ausdrücklich mit und bitten das Präsidium um Zustimmung.